

Eingang 7.11.25

Kammergericht

Az.: 3 Ws 48/25 + 49/25

176 Js 4/22 V Generalstaatsanwaltschaft Berlin

522 Ks 5/23 Landgericht Berlin I



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Dmitry Bagrash,

geboren am 09.05.1968 in Moskau/Russische Föderation,

derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Heidering Buch-Nr.: 327/25-7, Ernst-Stargardt-Allee 1,
14979 Großbeeren,

wegen versuchten Mordes u.a.

hat das Kammergericht - 3. Strafsenat - am 31. Oktober 2025 beschlossen:

Die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 30. Juli 2025 und sein als sofortige Beschwerde bezeichnetes Rechtsmittel gegen die nicht fristgerechte Weiterleitung seiner Beschwerde gegen den genannten Beschluss werden verworfen.

Der Verurteilte hat die Kosten seiner Rechtsmittel zu tragen.

Gründe:

I.

1. Die gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 30. Juli 2025 gerichtete Beschwerde, mit der der Verurteilte rügt, das Landgericht habe das Urteil vom 22. Juli 2024 durch Ergänzung der angewandten Strafvorschriften in unzulässiger Weise nachträglich abgeändert, ist bereits unzulässig.

Zulässig ist ein Rechtsmittel nur dann, wenn der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 8. Oktober 2024 - 1 Ws 200/24 -, juris; OLG Jena, Beschluss vom 12. Oktober 2020 - 1 Ws 300/20 -, juris; Schmitt in Schmitt/Köhler, StPO 68. Aufl., vor § 296 Rn. 8 m.w.N.; Allgayer in MüKo-StPO 2. Aufl., § 296 Rn. 41 m.w.N.). Eine Beschwerde wird nur durch eine unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte oder schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers begründet (vgl. OLG Saarbrücken a.a.O.; Schmitt a.a.O. Rn. 9 m.w.N.). Deswegen kann sich die Beschwerde nur aus dem Entscheidungsausspruch selbst ergeben (vgl. Schmitt a.a.O. Rn. 11 m.w.N.).

Daran fehlt es hier. Die Beschwerde des Verurteilten folgt allein aus dem Schuld- und Rechtsfolgenausspruch des Urteils des Landgerichts Berlin I vom 22. Juli 2024, nicht aus den im Urteil nach § 260 Abs. 5 Satz 1 StPO mitzuteilenden Strafvorschriften, die - wie sich schon aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt - nicht Teil der Urteilsformel sind. Durch die Ergänzung der im Urteil ursprünglich nicht genannten Strafvorschriften kann der Verurteilte folglich nicht beschwert sein.

2. Das vom Verurteilten als „sofortige Beschwerde“ bezeichnete Rechtsmittel, mit dem er beanstandet, das Landgericht habe seine Beschwerde gegen dessen Beschluss vom 30. Juli 2025 nicht binnen der drei Tage betragenden Frist von § 306 Abs. 2, zweiter Halbsatz StPO weitergeleitet, ist nicht statthaft und damit ebenfalls unzulässig. Denn § 306 Abs. 2, zweiter Halbsatz StPO ist eine bloße Sollvorschrift (vgl. Schmitt a.a.O., § 306 Rn. 11; Zabeck in KK-StPO 9. Aufl., § 306 Rn. 18), die keine unmittelbaren verfahrensrechtlichen Konsequenzen hat (vgl. Matt in Löwe-Rosenberg, StPO 26. Aufl., § 306 Rn. 23) und deswegen kein eigenständiges Beschwerderecht des Beschwerdeführers eröffnet.

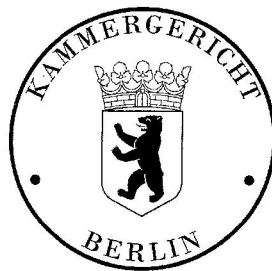
II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO

Griß

Sandherr

Brandt



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.11.2025

Akin, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig